

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter www.betanet.de.

© 2025 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | www.betanet.de

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung > Pflegeunterstützungsgeld

1. Das Wichtigste in Kürze

Die „kurzzeitige Arbeitsverhinderung“, eine Sonderform der Pflegezeit, können Berufstätige für bis zu 10 Arbeitstage beim Arbeitgeber beantragen. Für den Ausfall des Gehalts können Pflegepersonen das Pflegeunterstützungsgeld bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person beantragen. Seit 1.1.2024 besteht dieser Anspruch für Beschäftigte einmal im Kalenderjahr pro pflegebedürftige Person. Die Freistellung kann bei einer unerwartet eingetretenen Pflegesituation von Angehörigen in Anspruch genommen werden.

2. Anspruch auf Freistellung

Unabhängig von der Größe des Betriebs haben alle Beschäftigten Anspruch auf eine unbezahlte Freistellung wegen kurzzeitiger Arbeitsverhinderung von bis zu 10 Arbeitstagen für die Organisation der Pflege naher Angehöriger, die umgangssprachlich auch als "kurze Pflegezeit" bezeichnet wird. Bei der [Pflegezeit](#) und [Familienpflegezeit](#) gelten jeweils andere Regelungen.

2.1. Voraussetzung für die Freistellung

- Akut aufgetretene Pflegesituation einer nahen angehörigen pflegebedürftigen Person, z.B. akute Erkrankung wie [Schlaganfall](#) oder [Pflegebedürftigkeit](#) aufgrund der Verschlechterung des Gesundheitszustands.
- Pflegerische Versorgung muss von Angehörigen sichergestellt oder neu organisiert werden, z.B. Suche einer Anschlussversorgung im häuslichen Bereich durch einen [ambulanten Pflegedienst](#) oder Suche eines Pflegeheimplatzes für eine [vollstationäre Pflege](#).
- Pflegepersonen sind nahe Angehörige.
 - Nahe Angehörigen nach dem Pflegezeitgesetz sind: Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder
- Voraussichtlich wird bei pflegebedürftigen Angehörigen ein [Pflegegrad](#) festgestellt, oder es wurde schon ein Pflegegrad festgestellt.

3. Mitteilung und Nachweis für Freistellung

Beschäftigte **müssen** dem **Betrieb** die voraussichtliche Dauer der Freistellung für die [Pflegezeit](#) unverzüglich mitteilen, eine Frist für die Ankündigung gibt es nicht. Arbeitgeber können eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Arbeitsverhinderung verlangen. Betriebsbedingte Lohnfortzahlungen können möglich sein, ggf. sind entsprechende Regelungen im Arbeits- oder Tarifvertrag enthalten.

4. Wo wird Pflegeunterstützungsgeld beantragt?

Vom Arbeitgeber erhalten Pflegepersonen während einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung in der Regel **kein** Gehalt. Daher besteht die Möglichkeit, Pflegeunterstützungsgeld als **Lohnersatzleistung** bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person zu beantragen. Für den Antrag ist eine ärztliche Bescheinigung erforderlich.

Dieser Anspruch gilt auch für Beschäftigte in [Minijobs](#), Heimarbeit und Auszubildende.

Das Pflegeunterstützungsgeld wird als Einnahme zum Lebensunterhalt betrachtet und wird bei der Berechnung einkommensabhängiger Sozialleistungen berücksichtigt.

4.1. Praxistipp

Anträge für das Pflegeunterstützungsgeld erhalten Sie bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person. Viele Pflegekassen bzw. Krankenkassen bieten diese Anträge als kostenlose Downloads zum Ausdrucken an.

Keinen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld haben:

- Selbstständige, Beamte sowie Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II ([Bürgergeld](#)) und dem Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung und [Arbeitslosengeld](#)) beziehen.
- Pflegepersonen die [Entgeltfortzahlung](#), [Kinderpflege-Krankengeld](#) oder [Kinderpflege-Verletztengeld](#) erhalten.
- Beschäftigte, die bezahlten Urlaub für die Organisation der Pflege in Anspruch nehmen.

4.2. Wie lange wird Pflegunterstützungsgeld gezahlt?

Das Pflegeunterstützungsgeld wird für höchstens 10 Tage pro Kalenderjahr gezahlt. Auch mehrere Pflegepersonen können es anteilig nutzen. Die Gesamtzahl bleibt jedoch auf 10 Arbeitstage (also 2 Kalenderwochen) begrenzt.

4.3. Praxistipp: Pflegeunterstützungsgeld mit Unterbrechungen

Sie können die 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld auf mehrere Freistellungszeiträume aufgeteilt nehmen, solange jeweils die oben genannten Voraussetzung für eine Freistellung vorliegen. Sollte Ihre Krankenkasse bei einer Aufteilung das Pflegeunterstützungsgeld ablehnen, können Sie dagegen [Widerspruch](#) einlegen oder [klagen](#).

4.4. Wie hoch ist das Pflegeunterstützungsgeld?

Es werden 90 % des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts bezahlt, maximal jedoch 70 % der Beitragsbemessungsgrenze, das entspricht 2025 maximal 128,63 € pro Tag. Einmalzahlungen werden bei der Berechnung des Nettoarbeitsentgelts nicht berücksichtigt.

5. Sozialversicherung der Pflegeperson für die Zeit des Pflegeunterstützungsgelds

- Während des Bezugs von Pflegeunterstützungsgeld bleibt die Mitgliedschaft in der [Kranken](#) - und [Pflegeversicherung](#) erhalten.
- Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge werden je zur Hälfte von der [Pflegekasse](#) der [pflegebedürftigen](#) Person erbracht.
- In der Pflegeversicherung besteht Beitragsbefreiung.
- In die [Unfallversicherung](#) wird nicht eingezahlt, aber die Pflegeperson steht während der Pflgetätigkeit unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.
- Bei Minijobs zahlen die gesetzlichen und privaten Pflegekassen die Sozialversicherungsbeiträge zu Renten- und Krankenversicherung.

6. Kündigungsschutz

Während der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung und der Pflegezeit dürfen Pflegepersonen in der Regel nicht gekündigt werden.

7. Wer hilft weiter

- [Pflegestützpunkte und Pflegeberatung](#), [Pflegekassen](#), Sozialdienste in Krankenhäusern und Rehakliniken.
- Das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Gesundheit mit Schwerpunkt Pflegeversicherung: Mo–Mi 8–16 Uhr, Do 8–18 Uhr, Fr 8–12 Uhr, 030 3406066-02.
- Das Pflgetelefon des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Mo–Do 9–18 Uhr, 030 20179131.

8. Verwandte Links

[Pflegeleistungen](#)

[Pflegezeit](#)

[Familienpflegezeit](#)

Rechtsgrundlagen: § 2 PflegeZG, § 44a SGB XI